Die Familie Pacelli

Die gelegentlich des 30. Todestages des Marchese Franz Pacelli, des Bruders des päpstlichen Kardinal-Staatssekretärs, von E. Martire gemachten Ausführungen in einer Gedächtnisrede enthalten wertvolle Hinweise auf die Familie Pacelli, die uns in das treukatholische Leben der Familie Pacelli einen guten Einblick gewähren.

Das Haupt der Familie, von dem die beiden Brüder Eugen und Franz Pacelli abstammen, ist Marc Antonius Pacelli, der sich im Dienste der Päpste auszeichnete. Als die Okkupation des Kirchenstaates am 20. September 1870 vollzogen wurde, erlosch das Amt des Marchese (Marquis) Marc Antonio, das er im Innenministerium des Kirchenstaates innehatte, und sein aufrichtiger Charakter und seine Ergebenheit zu Pio nono verboten es ihm, fernerhin noch in den Dienst des neuen Königreiches überzutreten, so schmeichelhaft auch die Angebote waren, die man dem Marquis machte.

Gleich ihm war auch sein Bruder Pietro, der Onkel des Kardinals, mit seinen Söhnen Philipp, Vinzenz, Ernst ausgezeichnet durch treue katholische Gesinnung.

Die Pacellis waren alle mehr oder wenig Juristen und verdienten sich ihre Sporen als Verwaltungsbeamte der Stadt Rom. Auch Franz Pacelli, der Bruder des Kardinals, war ein ausgezeichneter Jurist. Seine Erziehung hatte er erhalten im Oratorium des hl. Philipp Neri und verriet schon in seiner Studienzeit einen hervorragend kirchlichen Sinn, der in den Zirkeln von St. Peter und in der „katholischen Jugend", und im 3. Orden des hl. Franziskus sich betätigt. In jeder Beziehung war Franz Pacelli ein Vorbild der jungen katholischen Studenten. Nicht bloß in religiös-sittlicher, sondern auch in wissenschaftlicher Beziehung. Er hatte hervorragende Lehrer, wie den italienischen Staatsrechtslehrer Scialoja, und machte 1895 an der römischen Sapienza (Universität) ein glänzendes Examen, zu dem noch das Examen im Kirchenrecht an der päpstlichen Universität hinzukam.

Auf Grund seiner wissenschaftlichen Leistung erhielt er die Venia Legendi (Erlaubnis, Vorlesung zu halten) für das römische Atheneum.

Er stellte sein juristisches Wissen ganz in den Dienst der Kommune, der Provinzverwaltung, aber auch der Propaganda fide und wurde Rechtsberater der Verwaltung der Güter des Apostolischen Stuhles.

Dabei war er einer der Mitbegründer und ersten Mitglieder der Katholischen Aktion.

Inzwischen hatte herbes Leid ihn geprüft, er verlor noch in jungen Jahren seine Lebensgefährtin und seinen ersten hoffnungsvollen Sohn, der als Novize in der Gesellschaft Jesu lebte und vieles zu versprechen schien.

Diese Schicksalsschläge machten seine Seele stark und enthoben ihn immer mehr der Sphäre des rein irdischen, um desto mehr sich seiner Lieblingsidee, der Versöhnung zwischen Kirche und Staat hinzugeben. Wie kein anderer war er dazu geeignet. Er genoß im höchsten Maße das Vertrauen von Kirche und Staat, und er war deswegen der geschickteste Vermittler zwischen beiden Mächten. Mit Fiebereifer gab er sich dieser Aufgabe hin und in Lösung dieser Aufgabe verzehrte er seine ganze Kraft. Das schwere Herzleiden, das ihn das letzte Lebensjahr heimsuchte, war die Folge seiner angestrengten Arbeiten am Versöhnungswerk zwischen Kirche und Staat.

Er selber äußerte oft bei seiner letzten schweren Krankheit, daß er gerne sein Leben hingebe für die Sache der Versöhnung. Und so kam es denn auch, daß damals, als Franz Pacelli die gigantische Aufgabe übernahm, eine Weissagung des De la Rive in Erfüllung gehen sollte: „Jt. Franziskus wird nicht abseits stehen, wenn der Friede zwischen Staat und Kirche geschlossen werden wird." Und dieser Franziskus war der Sohn des hl. Franziskus, der Tertiar Franz Pacelli, der im Gefühle trotz aller seiner Arbeiten ein unnützer Knecht gewesen zu sein, als letzten Wunsch in seinem Leben es äußerte: Im armen Habit des hl. Franziskus aufgebahrt zu werden, um so als armer Sohn des großen Bruders Franz vor Gottes Antlitz hintreten zu können.

Auffahrt

Christ fuhr gen Himmel.
Was sandt er uns herniedet?
Er sendet uns den Heiligen Geist
zu Trost der armen Christenheit.
Kyrie eleison!

Christ fuhr mit Schalle
von seinen Jüngern allen,
macht ein Kreuz mit seiner Hand
und lät den Segen über alle Land
Kyrie eleison!

Alleluia! Alleluia!
Alleluia!
Deo sollu wir alle froh sein.
Christ will unser Trost sein
Kyrie eleison!

Volkogut.

*

Christi Himmelfahrt. Nach einem Gemälde von dem holländischen Maler Philips Wouwerman. (1619—1668.)

Foto-Bildmalern-Dienst.

Rundfunk darf Musikschallplatten senden

Das Urteil im Prozeß der sieben Industriefirmen gegen die Reichsrundfunkgesellschaft verkündet

Nur die Wiedergabe von Reden und Vorträgen untersagt

Im Schallplattenkrieg der sieben Industriefirmen gegen die Reichsrundfunkgesellschaft verkündete der Vorsitzende der 21. Zivilkammer folgendes Urteil:

1. Der Beklagten wird bei Vermeidung einer vom Gericht in jedem Fall einer Zuwiderhandlung festzusetzenden Strafe verboten, Schallplatten, die in den Betrieben der Kläger erzeugt sind, und zwar auch solche, die von der Beklagten oder ihren Sendegesellschaften käuflich erworben sind, zu senden, soweit diese Schallplatten ausschließlich die Wiedergabe von Schriftwerken, Reden und Vorträgen enthalten.

2. Ferner Auskunft darüber zu erteilen, in welchem Umfang sie Platten der gekennzeichneten Art gesendet hat.

3. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch die von der Beklagten veranlaßten rundfunkmäßigen Verbreitung der bezeichneten Schallplatten seit dem 8. April 1935 entstanden ist und noch entstehen wird.

4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Von den Kosten des Rechtsstreites tragen die Kläger neun Zehntel, die Beklagte ein Zehntel. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 10 000 Mark vorläufig vollstreckbar.

In der Begründung des Urteils führte der Vorsitzende folgendes aus:

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Rechtsstreites und des weitgehenden Interesses der Oeffentlichkeit hält es die Kammer für erforderlich, die maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte, um deren Entscheidung es sich allein handelt, in gebotener Kürze bekanntzugeben, während wegen der Begründung der Entscheidung im einzelnen auf die schriftliche Niederlegung des Urteils verwiesen wird.

Die klagenden Schallplattenhersteller sind klageberechtigt. Das den ausübenden Künstlern als Bearbeitern nach § 2 des literarischen Urheberrechtsgesetzes zustehende Urheberrecht ist auf sie übergegangen. Die Schallplattenhersteller haben jedoch nicht das Recht, die Rundfunksendung von Musikschallplatten zu verbieten, weil das Urheberrechtsgesetz in seinem § 22a die Benutzung solcher Platten zu öffentlichen Aufführungen ausdrücklich gestattet und die Rundfunksendung von Musikschallplatten den Begriff der öffentlichen Aufführung erfüllen.

Diese Gesetzesbestimmung wird durch Artikel 11 der revidierten Berner Uebereinkunft nicht berührt, insbesondere nicht aufgehoben. Der hier im Absatz 1 ausgesprochene Grundsatz, daß den Urhebern das ausschließliche Recht der Rundfunksendung zusteht, entspricht bereits ständiger Rechtsanwendung der deutschen Gerichte. Der Anwendung des Artikels 11 steht vor allem entgegen, daß das Deutsche Reich die Bedingungen der Ausübung des in Absatz 1 bezeichneten Rechts noch nicht geregelt hat, wie es im Absatz 2 vorbehalten ist.

Schallplatten, auf denen ausschließlich Werke der Sprachkunst wiedergegeben sind, unterfallen nicht der Aufführungsbefugnis nach § 22a des literarischen Urheberrechtsgesetzes, insoweit ist der Klageanspruch begründet.

*

Dieses Urteil bedeutet, auf eine allgemein verständliche Formel gebracht, daß der Rundfunk Musikplatten der Industrie, wie z. B. Gesangsdarbietungen, Orchesterstücke usw., in Zukunft wieder senden darf, ohne dafür eine Lizenz zu entrichten. Dagegen ist ihm untersagt, „Werke der Sprachkunst", also etwa von der Industrie auf Platten aufgenommene Rezitationen, Vorträge usw. ohne entsprechende Entschädigung über den Sender gehen zu lassen.

Zugrunde liegt dem Urteil der § 22a des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom Jahre 1901. Diese Bestimmung gestattet die öffentliche Aufführung von mechanisch-musikalischen Reproduktionen. Der Aufführende (Rundfunk) braucht keine Lizenzgebühren dafür zu entrichten, sofern es sich nicht etwa um ein „gewerbsmäßiges Verbreiten" handelt. Ferner hat das Gericht entgegen den Darlegungen der Industriefirmen entschieden, daß der Artikel 11 der Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom Jahre 1928 diese Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes nicht aufhebt.

Da der § 22a nur von „Werken der Tonkunst" spricht und nur für sie die öffentliche kostenlose Aufführung gestattet, war bezüglich der literarischen Werke anders zu entscheiden.

*

Schallplattenkrieg geht weiter

Die Industriefirmen legen Berufung ein.

Durch die obige Entscheidung der 21. Zivilkammer des Landgerichts Berlin, die im wesentlichen zugunsten des Rundfunks ausfiel, ist der Schallplattenkrieg noch keineswegs beendet. Die klagenden Industriefirmen werden nämlich gegen dieses Urteil Berufung einlegen, über die das Kammergericht entscheiden wird.

Staatssekretär a. D. Dr. Brugger

beging gestern seinen siebenzigsten Geburtstag. Das ist ein willkommener Anlaß, um Dr. Brugger für seine zähe und unverdrossene Arbeit um das organisierte auslanddeutsche Wirken der Orden und katholischen Verbände und der deutschen Katholiken überhaupt zu danken. Philipp Brugger ist geborener Badener, studierte Jura in Leipzig und Freiburg i. Br., war in den Stadtverwaltungen von Leipzig, Oppeln und vor allem als Beigeordneter in Köln tätig und hatte unter dem berühmten Ministerialdirektor Althoff im Preußischen Kultusministerium in langjähriger Tätigkeit als Referent und Geheimrat Gelegenheit, in der geistlichen Abteilung des Kultusministeriums entscheidend für Zulassung von katholischen Missionsorden und anderer religiöser Genossenschaften zu wirken. Im Jahre 1919 zog Dr. Brugger als Regierungspräsident in Köln ein und wuchs so in die schwierigen Aufgaben im besetzten Gebiet hinein, die ihn 1921 als ersten Staatssekretär des selbständigen Staatssekretariats für die besetzten Gebiete an einflußreichstem Platz beschäftigten. In den Folgejahren nutzte er seinen Einfluß und seine Beziehungen ein Jahrzehnt für die volksdeutschen und auslanddeutschen Bestrebungen im katholischen Deutschland.

Zehn Jahre lang war Dr. Brugger 2. Vorsitzender des Reichsverbandes für die katholischen Auslanddeutschen und hat sich in dieser Zeit größte Verdienste um diese wichtige Organisation und ihre Entwicklung erworben. Die Ueberführung des Katholischen Ausland-Sekretariats von Hamburg nach Berlin, die Erfassung der katholischen Orden, Genossenschaften und großen Verbände für die organisierte auslanddeutsche Arbeit, die Einordnung und Zusammenarbeit mit den volksdeutschen Zentralen des VDA und anderer Organisationen, der Ausbau der propagandistischen Arbeit des Reichsverbandes in öffentlichen Kundgebungen der Reichshauptstadt und auf den großen Katholikentagen, die Pflege lebendiger Beziehungen mit den auslanddeutschen katholischen Kreisen und Gebieten und vieles andere kennzeichnet die unermüdliche Tätigkeit von Dr. Brugger. Dankbar hat darum auch der Vorstand des Reichsverbandes seinen früheren Vorsitzenden anläßlich seines siebenzigsten Geburtstages zum Ehrenmitglied ernannt und widmet ihm den neuen Jahrgang des angesehenen Jahrbuches des Reichsverbandes für die katholischen Auslanddeutschen. Möge Staatssekretär a. D. Dr. Brugger, der übrigens auch als Vorsitzender der Wissenschaftlichen Kommission der Deutschen Kolonialgesellschaft und in anderen Ehrenämtern seine reichen Gaben nutzte, ein ehrenvolles und verdientes otium cum dignitate genießen.

Bestrafung wegen Preistreiberei

Wegen Verstoßes gegen die Preisvorschriften der Faserstoffverordnung wurde von der Preisüberwachungsstelle Düsseldorf gegen die Inhaber einer Wäschefabrik in Essen eine Ordnungsstrafe von 5000 RM. verhängt. Die Firma hatte die Preise für Arbeitskleidung über das zulässige Maß hinaus erhöht und dadurch die Verbraucher geschädigt. Die Höhe der Strafe ist begründet durch das volksschädigende Verhalten der Firmeninhaber, die unter Ausnutzung der erhöhten Nachfrage für Ware aus billig eingekauften Rohstoffen nicht gerechtfertigte Preise genommen haben, um dadurch übermäßige Gewinne zu erzielen.

Vorname „Adolf" in der Tschechoslowakei verboten

Wie wir der „Schlesischen Volkszeitung" entnehmen, haben die tschechischen Behörden in den sudetendeutschen Gebieten einer Meldung der Wiener „Stunde" aus Preßburg zufolge an die deutschen Pfarrer die Anweisung erteilt, bei Kindtaufen den Vornamen „Adolf" möglichst zu vermeiden. Diese Maßnahme soll darauf zurückzuführen sein, daß deutsche Eltern besonders nach dem überwältigenden Erfolg der Henlein-Partei ihren Kindern den Vornamen des Führers gegeben haben. Hierin erblicken die tschechischen Behörden eine unzulässige Propaganda für den Nationalsozialismus.